

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 37/16 B

L 20 SO 386/15 ZVW (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 21 SO 532/13 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Köln,
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2016 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richterinnen K r a u ß und den Richter
S ö h n g e n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. April 2016 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt K beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) für die Zeit vom 1.9. bis 31.12.2013. Insoweit wendet sich der Kläger gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 11.4.2016.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde und beantragt zugleich die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt K . Zur Begründung macht er geltend, er erachte die Bestimmung des Regelbedarfs für verfassungswidrig und begehre hierüber eine Entscheidung des Bundessozialgerichts. Weiter trägt er vor, das LSG sei auch nach der Aufhebung und Zurückverweisung der Sache nicht bereit gewesen, tatsächliche Feststellungen hinsichtlich möglicher abweichender (höherer) Bedarfe (*vgl § 27a Abs 4 SGB XII*) zu treffen, wie sie im Beschluss des Senats vom 23.7.2015 gefordert worden seien. Es habe zudem keine PKH bewilligt und so verfassungsrechtlich verbürgten effektiven Rechtsschutz abgelehnt.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Zulassungsgründe geltend gemacht ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden. Der Kläger rügt im Grunde lediglich die Fehlerhaftigkeit der angegriffenen Entscheidung, ohne mögliche Zulassungsgründe näher zu bezeichnen.
- 4 Selbst wenn man in seinen Ausführungen wegen der behaupteten Verfassungswidrigkeit der Ermittlung der Regelbedarfe eine Rüge wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sehen wollte, fehlt es an den weiteren notwendigen Darlegungen hierzu. Wie dem Kläger bekannt ist, hat das Bundesverfassungsgericht mit Gesetzeskraft entschieden, dass die Ermittlung der Regelbedarfe, wie sie auch für die Grundsicherungsleistung maßgeblich sind, im streitbefangenen Zeitraum mit Art 1 Abs 1 Grundgesetz (GG) iVm dem Sozialstaatsprinzip des Art 20 Abs 1 GG vereinbar war. Jede Auseinandersetzung mit diesem Beschluss und damit auch der Frage, weshalb noch eine grundsätzliche Bedeutung gegeben sein sollte, fehlt aber.



- 5 Der Vortrag, das LSG sei auch nach der Aufhebung und Zurückverweisung der Sache nicht bereit gewesen, tatsächliche Feststellungen zu treffen, würde für die Bezeichnung eines Zulassungsgrundes ebenfalls nicht genügen. Als Verfahrensverstoß käme insoweit nur der Verstoß gegen § 103 SGG (Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen) in Betracht; nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 160a SGG kann ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG aber nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160a Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG). Hierzu fehlt jeder Vortrag. Die Rüge einer rechtswidrigen Ablehnung von PKH durch das LSG wäre schließlich ebenso wie andere Rügen, die sich gegen eine unanfechtbare Vorentscheidung richten, grundsätzlich ausgeschlossen (§ 202 SGG iVm § 557 Abs 2 Zivilprozessordnung <ZPO>; BSG SozR 1500 § 160 Nr 48). Weshalb hier anderes gelten sollte, legt der Kläger nicht dar.
- 6 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Abs 1 ZPO) bietet, ist dem Kläger auch keine PKH zu bewilligen. Mit der Ablehnung von PKH entfällt auch die Beordnung des Rechtsanwalts (§ 121 ZPO).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

